

Satzung der Gemeinde Gammelby über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) i. d. F. vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 03.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
2. Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgendem Kalendervierteljahr.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für den

a) für den ersten Hund	40,00 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	80,00 EUR

2. Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

1. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche gelten.

2. Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefährhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

§ 6 Kostenübernahme

Wird ein gefährlicher Hund nach § 5 dieser Satzung aufgrund einer Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde eingezogen, so hat die bisherige Hundehalterin/der bisherige Hundehalter für die Kosten der Unterbringung oder der Einschläferung des eingezogenen Hundes aufzukommen.

§ 7 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden,

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheit gehalten werden,
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- f) Blindenführhunden,
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 10 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 Buchstabe e ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
- e) es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 11 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 12 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
2. Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin/der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt sie/er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 15 verfahren.

§ 13

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
2. Die für die Ermittlung einer Hundehalterin/eines Hundehalters nach § 5 dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei von der Kämmerei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen bekannt gegeben werden.
3. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Tierschutzverein Eckernförde e. V., beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Städte und Gemeinden bekannt werden, durch die Gemeinde gemäß §§ 11 ff Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Gleichzeitig ist die Veranlagungsstelle berechtigt, die personenbezogenen Daten einer Hundehalterin/eines Hundehalters, die/der einen Hund abmeldet, an die Veranlagungsgemeinde der neuen Hundehalterin/des neuen Hundehalters bzw. der neuen Wohnsitzgemeinde der bisherigen Hundehalterin/des bisherigen Hundehalters bekannt zu geben.

§ 14

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 15

Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin/dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die die Hundehalterin/der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschaffen, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird der Hundehalterin/dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.10.1982 außer Kraft.

Veröffentlicht in der EZ am 17.12.2002

Eingearbeitet ist die I. Nachtragssatzung vom 26.05.2005 (geändert § 5, Inkrafttreten: 01.07.2005) und die II. Nachtragssatzung vom 27.11.2009 (geändert § 4 Abs. 1, Inkrafttreten: 01.01.2010).